

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für das "Abwasserwerk der Kreisstadt Neunkirchen"**

Aufgrund der §§ 12, 109 Abs. 1 und 108 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.01.2001 (Amtsblatt S. 530) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 22.12.1999 (Amtsblatt S. 138), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2001 folgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Bezeichnung der Einrichtung**

Der Betrieb ist ein Eigenbetrieb der Kreisstadt Neunkirchen und führt die Bezeichnung "Abwasserwerk der Kreisstadt Neunkirchen". Der Schriftverkehr ist unter der Bezeichnung "Kreisstadt Neunkirchen - Abwasserwerk -" zu führen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand und Zweck**

1. Der Betrieb ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen der Kreisstadt Neunkirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit i.S.v. §§ 109 Abs. 1, 108 Abs. 2 Nr. 1 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO und dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck des Betriebes ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Kreisstadt Neunkirchen gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen bzw. in die Vorfluter einzuleiten. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Der Betrieb nimmt alle der Stadt obliegenden Aufgaben nach dem Saarländischen Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306) wahr. Der Betrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### § 3

#### Zuständigkeiten

Zuständig für Entscheidungen des Betriebes sind der Stadtrat, der Werksausschuss und die Werkleitung.

### § 4

#### Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht gemäß den §§ 5 und 6 dieser Betriebssatzung dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen wurden. Der Stadtrat kann Entscheidungen, die ihm nach § 35 KSVG vorbehalten sind nicht übertragen. Ebenfalls nicht übertragbar sind gemäß § 4 Abs. 2 EigVO folgende Aufgaben:

1. Die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Betriebes geltenden besonderen Vorschriften,
2. die Bestellung der Werkleitung,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

### § 5

#### Werksausschuss

1. Der Werksausschuss bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Stadtrat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
2. Der Werksausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - a) Vergabe von Lieferung und Leistung mit einem Auftragswert über 50.000 Euro, sofern die Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
  - b) Die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von 5.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall.
  - c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben und Entgelten und Abschluss von Vergleichen, bei einem Wert zwischen 2.500 Euro bis 5.000 Euro und bei Stundungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.
  - d) Zustimmung zu Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bis zu einem Betrag zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro (§ 14 Abs. 5 EigVO).

3. Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gilt § 27 KSVG.

## **§ 6**

### **Werkleitung**

1. Die Werkleitung ist soweit sie nicht dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten übertragen wird, von dem Stadtrat zu wählen. Sie besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
2. Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Zudem entscheidet sie in Angelegenheiten im Sinne von § 5 Abs. 2, wenn die dort genannten unteren Wertgrenzen nicht erreicht werden.
3. Die Werkleitung handelt weiterhin selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Stadtrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Werksausschuss bzw. den Stadtrat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
4. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

## **§ 7**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 2,5 Mio. Euro ("Zwei Millionen fünfhunderttausend Euro") festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teiles der EigVO in der jeweils geltenden Fassung.

2. Das Sachanlagevermögen wird auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.
3. Das Abwasserwerk bedient sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Kreisstadt Neunkirchen und kann sich im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.  
Soweit Leistungen von Dienststellen der Kreisstadt Neunkirchen in Anspruch genommen werden, ist das Entgelt auf der Grundlage des tatsächlichen Personal- und Sachaufwandes zu berechnen.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse einzurichten bei der Stadtkasse der Kreisstadt Neunkirchen.

## **§ 10**

### **Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter**

1. Zur Ermittlung des in die Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu bilden. Die Fremdfinanzierungsquote errechnet sich aus den städtischen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits. Dabei ist auf die Haushaltsjahre 1991 bis 2000 abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die Abschreibungen in den Nutzungsperioden gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzulegen.
2. Die so der Sonderrechnung zurechenbaren Kredite sind global bei der Verschuldung des Gemeindehaushaltes abzusetzen und in die Eröffnungsbilanz als langfristiges Fremdkapital zu passivieren.
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter sind auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neunkirchen, den 19.11.2001

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht in SZ am: 08.12.2001

in Kraft getreten am: 01.01.2002